

Merkblatt für die Erstattung von Entwässerungsgebühren für nicht in die Abwasseranlage eingeleitetes Frischwasser

Sehr geehrte(r) Antragsteller(in),

Sie haben dem Wirtschaftsbetrieb Hagen – WBH mitgeteilt, dass ein Teil der bezogenen Frischwassermenge auf Ihrem Grundstück zu Bewässerungszwecken verwendet wird. Zum Nachweis dieser Wassermenge wurde(n) durch Sie ein (mehrere) Nebenzähler installiert.

Für die nachgewiesene Bewässerungsmenge ist nach § 5 Absatz 5 der Entwässerungsgebührensatzung die Erstattung der Entwässerungsgebühren möglich. Hierzu ist Ihre Mitwirkung erforderlich.

Das Versorgungsunternehmen Mark-E ist kein Verfahrensbeteiligter an dem Erstattungsverfahren und liest auch keine Nebenzähler ab. Es ist deshalb erforderlich, dass Sie dem WBH die Zählerstände des/der Nebenzähler(s) zum Jahreswechsel, spätestens jedoch nach Erhalt der Jahresverbrauchsabrechnung / des Gebührenbescheides, unaufgefordert schriftlich mitteilen.

Es ist unbedingt erforderlich, dass Ihre Mitteilung spätestens bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des Gebührenbescheides (also einen Monat nach Zustellung des Bescheides) beim WBH vorliegt. Falls diese Frist versäumt wird, kann eine Gebührenerstattung wegen der Bestandskraft des Bescheides später nicht mehr durchgeführt werden.

Für Ihre Meldungen nutzen Sie bitte das folgende Funktionspostfach:

Bewaessering@wbh-hagen.de

Bitte geben Sie bei den jährlich wiederkehrenden Meldungen immer die Liegenschaft an (Straße und Hausnummer) und fügen bitte ein aktuelles Foto bei, aus dem die Zählernummer und der Zählerstand ablesbar sind.

Die Erstattung erfolgt dann durch einen separaten Bescheid über die Steuerabteilung der Stadt Hagen. Das Versorgungsunternehmen Mark-E ist als Verwaltungshelfer nicht an dem Erstattungsverfahren beteiligt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis der sogenannten Wasserschwindmenge durch einen ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Zähler erfolgen muss. Nach den Bestimmungen der Bundes-Eichordnung müssen Zähler alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Liegt der Nachweis der Eichung hier nicht vor, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.